WIR Ferdinandt der Dritte von Gottes gnaden Erwöhl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten
Mehrer des Reichs, in Germanien, zu
Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien
vnd Sclauonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu
Österreich, Hertzog zu Burgundt, zue
Brabandt, zu Steyr, zu Karndten, zu
Crain, zu Lützemburg, zu Württemberg,
ober vnd nieder Schlesien, Fürst zu Schwa-
ben, Marggraue deß Heyligen Römisch-
en Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, ober
vnd nider Laußnitz, Gefürster Graue zu
Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Kyburg,
vnd zu Görtz, Landtgraue in Elsaß, Herr auf
der Windisch Marck, zu Portenaw vnd zu
Salins

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thuen kundt allermenniglich, Wiewol Wir aus Römischer Kai,serlicher Höhe vnd würdigkait, darein Vnns der Allmechtig nach seinem Gottlichen willen gesezt hat, auch angeborner güete vnd mildigkait, allzeit genaigt seind, aller vnd yeder vnserer vnd des Heiligen Reichs, auch vnserer Erb Königreich, Fürstenthumb vnd Lande, vnderthanen vnnd getrewen Ehr, nuz, aufnemen vnd pestes zubetrachten vnd zubefürdern, So würdet doch vnser Kaiserlich gemüets mehr bewögt, denen vnser Gnad vnd senfftmüetigkait mitzutheilen, auch Jhren namen vnd Stammen in höhere Ehr vnd würde zuerheben vnd zusetzen, deren Vor Eltern vnd Sy, in altem Erbarn redtlichen Standt herkomen, sich Adelicher güeter Sitten Tugendt, wandel vnd wesens befleissen, auch Vnns, dem Heiligen Römischen Reich vnd vnserm löblichen Hauß Österreich, vor andern mit vndertheniger trewer vnd bestendtiger Dienstbarkait gehorsamlich anhengig vnd verwandt seindt.

Wann Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen vnd betrachtet, die Erbarkait, Redtlichkait, Dapfferkait, Adeliche guete Sitten, Tugent vnd vernunfft, damit vor Vnserer Kaiserlichen Maiestet vnser vnd des Reichs lieber getrewer Christoff Paumgartner berüembt worden, Auch die angenehme getrew, gehorsam, Dapffer vnd willigiste Dienst, so nicht allain seine Vor Eltern, vnsern hochgeehrten Vorfahren am Reich vnd löblichisten Hauß Österreich zu Kriegs vnd Friedens Zeitten, Sondern Er auch selbsten gleich im anfang deß im Königreich Behaim entstandenen vnd hernach ins Heilige Römische Reich hin vnd her sich außgebraitten vnd laider noch continuirendten Kriegs, so wohl dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd herrn, Herrn Ferdinanden dem Andern Römischen Kaiser, Christ seeligisten angedenckens, vnserm freund lieben geliebten herrn vnd Vattern, als Vnns selbsten vnd Vnserm löblichen Hauß Österreich, gleich nach vnserer angetrettenen schwären Kaiserlichen Regierung, in

viel weeg, alss in vnderschiedtlichen Haupt treffen, Schlachten, Scharmützeln vnd schwären Belägerungen, Tag vnd Nacht, wider Vnsere vnd des Heiligen Römischen Reichs Feindt vnd widerwerdtigen, ganntz dapffer Mannhafft vnd Ritterlich, wie es einem redtlichen Soldaten wohl anstehet, dapffer wil, ligist erzaigt vnd bewiesen, auch vermög seiner erlangten, vnd in handen habendten attestationen, zu vnserer gnedig, isten satisfaction vnd seinem selbst lob, also Ritterlich ge, prauchen lassen, das Er an yzo die stell eines Obersten Wachtmaisters noch würcklich bedienet, vnd hinfüro Vnns, vnd vnsern höchstgeehrten Hauss, mit darsezung, leib, Ehr, Guet vnd Bluets vnaussgesezt, biss in sein Grueben zu laisten vndertheniqisten erpietens ist, auch wohl thun kan, mag, vnd solle,

So haben Wir demnach mit wolbedachtem mueth, gue, tem rath, vnd rechter wissen ermeltem Christoffen Paum, gartner, diese Gnadt gethan, vnd Freyhait gegeben, vnnd Ihne mit allen vnd Jeden seinen Ehlichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Manns vnd frawen Persohnen, hinfüro in ewig zeitt, in den Standt vnd Gradt des Adels, vn, serer vnd des Heiligen Reichs, auch vnserer Erb Königreich, Fürstenthumb vnd Lande, recht Edelgebornen Lehens, Thür, niersgenoss vnd Rittermessigen Edelleuth erhebt, darzue ge, würdigt, geschöpfft, geadelt, vnd Sy der schaar, gesellschafft vnd gemainschafft des Adels zuegefüegt, zuegesellet vnd vergleich, et, allermassen vnd gestalt, als ob Sy von Ihren vier Ahnen, Vatter, Muetter vnd Geschlechten, baiderseits recht geborne Lehen vnd Thürniers genossleuth wären,

Vnnd zu mehrer gezeügnus, glauben vnd gedechtnus solch, er vnserer Gnaden vnd Erhöhung in den Standt vnd gradt des Adels, So haben Wir sein bisher gefuhrtes Wappen vnd Clainot, nachvolgendter massen verendert, vermehrt, geziert vnd verpessert, vnd Ihme, auch seinen Ehlichen leibs, Erben, vnd derselben Erbens Erben, Manns vnd Frawen Persohnen, nun hinfüro in ewig zeit, also zu führen vnd zu gebrauchen gnediglich gegont vnd erlaubt, Nemblich

einen quartierten Schilt, dessen hinder vnder vnd vorder
obere Veldung schwarz, dardurch vom hindern vndern ge=
gen dem vordern obern Eck der Schreg nach gehendt eine
güldene Ketten von vier ablenglichten Gliedern, Vorder vnder
vnd hinder ober thail weisz oder Sylber farb, in yedwedern
gegen einander aufrechts einwerts gekert, ein rotter gekrön=
ter Lew, mit offnem Rachen, vbersich gewundenen dop=
pelten Schwantz, vnd in seinen vordern Prancken einen
Ziegelstain haltendt, Auff besagtem Schilt ein
freyer offner Adelicher Thurniershelm, zur lincken mit
rott vnd weissen, rechten Seitten aber schwarz vnd gelben
Helmdecken, auch darob einer goldtfarben Königlichen
Cron geziert, daraufz ein gebogner geharnischter Manns
Arm, in der handt so mit einem plech Handtschuech ver=
wahrt einen Degen mit vergüldten Knopff vnd Creutz
zum straich führendt, erscheinet, Alszdann solch beschrieben,
vermehrt geziert vnd verpessertes Adelich Wappen vnd
Clainot, inmitte disz vnsers Kaiserlichen Brieffs gemahlet



vnd mit farben aigentlicher aúszgestrichen ist, Thún
das vnd geben Jhnen solche Gnad vnd Freyhait, Erheben, wür„
digen vnd setzen Sy also in den Standt vnd gradt des Adels,
vnserer vnd des Reichs auch vnserer Erb Künigreich, Fürsten„
thúmb vnd Lande, rechtgebornen Lebens Thúrniers genosz
vnd Rittermeszigen Edelleith. Gönnen vnd erlauben Jh„
nen auch obbeschriben Adelich vermehrt geziert vnd ver„
pessertes Wappen vnd Clainot hinfüro in ewig zeitt, also
zúfuhren vnd zúgeprauchen alles von Römischer Kai„
serlicher Macht, volkomenhait, hiemit wissentlich inn
craftt disz Brieffs. Vnnd mainen, setzen vnd
wollen, das nun fúrbasz hin gedachter Christoff Paum„
gartner, auch seine Eliche Leibs Erben vnd derselben Erb„
ens Erben, Manns vnd Frawen Personen fur vnd fur
in ewig zeit rechtgeborne Lebens, Thúrniers genosz vnnd
Rittermeszige Edelleith sein, gehaiszen vnd von mennig„
lich an allen orten vnd enden, in allen vnd Jeglichen händ„
len, Geschäfften vnd Sachen, Geistlichen vnd weltlichen

allso gehalten, geehrt, genent, vnd geschrieben werden auch
darzúe alle vnd Jegliche Gnadt, Ehrwürde, Vorthail Recht
Gerechtigkait, Freyhait alt herkomen vnd gúet gewonhait
haben, mit Beneficien auf Thúmbstifft, hohen vnd nidern
Ämptern vnd Leben, Geistlichen vnd weltlichen, anzú„
nemen, zúempfahen, zúhaben vnd zútragen, mit an„
dern vnsern vnd des Reichs auch Vnserer Erb König„
reich Fürstenthúmb vnd Lande, rechtgebornen Lebens,
Thúrniersgenosz vnd Rittermessigen Edelleithen in
all vnd Jegliche Thúrnier zúreitten, zú Thúrniern, mit
Jhnen Leben vnd all ander Gericht vnd Recht zúbesitzen,
Vrthl zúschöpffen vnd Recht zúsprechen, auch der vnnd
aller anderer Adelichen Sachen, Handlúngen vnnd Ge„
schäfften, inner vnd ausserhalb Gerichts, thailhafftig,
Würdig empfencklich, vnd darzúe tauglich schicklich
vnd gúet sein, vnd sich des alles, auch obbeschriebener
Adelichen Wappen vnd Clainots, in allen vnd Jeglich„
en Ehrlichen, Redlichen Adelichen vnd Ritterlichen,

Sachen, Handtlungen vnd Geschefften, Zu schimpff
vnd zu ernst, in Stürmen, Streitten, Schlachten Kempf,
fen, Thürniern, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen,
Veldtzügen, Panniern, Gezelten auffschlagen Insigeln,
Pettschafften, Clainoten, Begrebnissen, Gemäldten vnd
sonst an allen ortten vnd endten, nach Ihren Ehren ꝛc.
nottürfften willen vnd wolgefallen, freiven gepräuch,
en vnd geniessen sollen vnd mögen, als andere Vnsere
vnd des Reichs, auch vnserer Erb Königreich, Fürsten ꝛc.
thumb vnd Lande, rechtgeborne Lebens, Thürniers ge,
nosz vnd Rittermessige Edelleuth, solches alles haben ꝛc.
sich dessen freiven, gepräuchen, nuzen vnd genüeszen,
von Recht oder gewonhait, von allermenniglich vnuer,
hindert.

Vnnd damit mehrernendter Vnnser bestelter Oberster
Wachtmaister Christoff Paumgartner vnsere Kaiser,
liche Gnad, damit wir Ihme wohlgewogen desstomehr
spüeren vnd sich deroselben zuerfreiven haben möge, So
geben Wir Ihme noch darzüe diese besondere Gnadt vnd
Freyhait, das Er auch seine Ehliche Leibs Erben vnd dersel,
ben Erbens Erben, Manns vnd frauen Persohnen, inn
ewig zeitt in allen vnd Jeden Ihren Besiglüngen groszen
vnd klainen offnen vnd beschloszenen Brieffen vnd Schrift,
ten, so von Ihnen mit Ihren anhangendten oder aber auff,
getrückten Insigeln oder Pettschafften becrefftigt, vmb was
Sachen oder wie das wähere, nit allain mit rotten Wax sieg,
len, Sondern auch das Sy in allen Ihren reden, Schrifften,
Tittuln handlüngen vnd geschäfften nichts auszgenom,
men sich von Kettstain nennen vnd schreiben, sollen vnd
mögen, Ihnen auch hinwidrümb solcher Tittül gegeben
vnd also an allen ortten vnd endten, in allen vnd Jeden hän,
len vnd Sachen Geistlichen vnd weltlichen darfür gehal,
ten, geehrt, genent vnd geschrieben werden, vngeirret men,
niglichs.

Vnnd gepietten darauff, allen vnd Jeden Chur Fürsten,

Fürsten, Geistlichen vnd weltlichen, Prælaten Grauen Frey„
en Herrn, Rittern, Knechten, Landt Marschalchen, Landts,
Hauptleuthen, Landtvögten, Hauptleuthen, Vitzdomen,
Vögten, Pflegern, Verwesern Amptleuthen, Landt Rich„
tern, Schuldthaißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen,
Kündigern der Wappen, Ehrnholdten, Persenanten, Bür„
gern, Gemainden, vnd sonst allen andern Vnnsern vnd
des Reichs, auch vnserer Erb Königreich, Fürstenthumb
vnd Lande, Vnderthanen vnd getrewen, in was würden,
Standt oder wesens die seind, Ernstlich vnd vestiglich
mit diesem Brieff. Vnnd wollen, das Sy mehrernendten
Christoffen Paumgartner von Kettstain, seine Ehliche
leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Manns vnd Fraw„
en Personen, für vnd für in ewigzeit, als andere rechtgeborne
Lehens, Thürniersgenoß vnd Rittermeßige Edelleuth in al„
len vnd Jeglichen Geist: vnd weltlichen, Stendten, Stifften vnd
Sachen, wie vorstehet, annemen, zuelaßen, würdigen vnd ehren,
vnd an den oberzöhlten vnsern Kaiserlichen Gnaden, Bega„

bungen Freyhaiten, Vorthailn, Rechten, Gerechtigkai„
ten, Gesellschafften, Gemainschafften vnd erhebung in
in den Standt vnd gradt des Adels, auch obberuhrten Ade„
lichen Wappen vnd Clainot, nit hindern noch irren,
Sondern Sy deren in allen vnd Jeglichen Ehrlichen Redt„
lichen Adelichen Sachen, Handlungen vnd Geschäfft„
ten, inner vnd außerhalb Gerichts, ruehig frewen gebrau„
chen, genueßen vnd genzlich dabey bleiben laßen, hier„
wider nicht thun, noch das andern zuthun gestatten in
kaine weiß noch weeg, alß lieb ainem Jeden sey, vnser
vnd des Reichs schwäre vngnad vnd Straff, vnd darzue
eine Poen, nemblich Funffzig Marck löttigs Golts zu
uermeiden, die ein yeder so offt Er fräffentlich hierwider
thett, Vnns halb in vnser vnd des Reichs Camer, vnd den
andern halben thail vielernendtem Christoffen Paum„
gartner von Kettstain, seinen Ehlichen leibs Erben vnd
Nachkomen vnnachläßlich zubezahlen verfallen sein
solle, Doch andern die vielleicht dem vorbeschriebenen

Adelichen Wappen vnd Clainot gleich führten, an Ih-
ren Wappen vnd Rechten vnuergriffen vnd vnschedtlich,
Mit vrkundt diß Brieffs, besigelt mit vnserm Kaiser-
lichen anhangendtem Insigl, Der geben ist in Vnserer
vnd des Heyligen Reichs Statt Regenspurg den Achtzehend-
ten Tag des Monats Decembris, Nach Christi vnsers lie-
ben Herrn vnd Seeligmachers Geburt Sechtzehen Hundert
vnd Vierzigisten, Vnserer Reiche, des Römischen im Vier-
ten, des Hungarischen im Sechtzehendten, vnd des Be-
haimischen im Vierzehendten

Fabrer

Ferdinand

Ferdinand Graf

Ad mandatum Sacrae Caes:
Maiestatis proprium

Johan Söldner